

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 27 (1920)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Zoll- und Handelsberichte

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gehen sollte. Dieses Blatt müßte vorerst gratis abgegeben werden können und behufs dessen auf die finanzielle Unterstützung von Seite der Arbeitgeber und die inhaltliche Mitarbeiterchaft aus Angestelltenkreisen und auch von einzelnen Arbeitgebern rechnen können. Es sollten nebstdem zeitweise fachliche und aufklärende Vorträge aus unserer Mitte in Arbeiterkreisen gehalten werden, damit gewissermaßen eine Art persönliche Annäherung eingeleitet wird. Es scheint dem Schreiber dies derart die einzige Möglichkeit zu sein, um endlich einmal aus dem ewigen Einerlei der schädigenden Klassenkämpfe herauzukommen. Ist der Anfang einmal gemacht, so kann sich die Sache fortlaufend von ihnen heraus immer mehr und besser entwickeln. Sind wir nun im Völkerbund, so sollten wir dahin trachten, im eigenen Land und zunächst auch im Kreis unserer Textilindustrie das demokratische Prinzip besser zu entwickeln. Könnte man später einmal hie und da eine Art Landsgemeinde der Textilindustrie, wenn auch in begrenztem Rahmen abhalten, so wäre dies gewiß im Interesse der Annäherung der verschiedenen Kreise lebhaft zu begrüßen,

Somit wäre die Anregung gemacht und vielleicht wird sie aufgegriffen und weiter ausgesponnen werden. Wir stehen einer vollständig veränderten Lage gegenüber und ist eine Rückkehr in die keineswegs einwandfreien Verhältnisse der Vorkriegszeit ausgeschlossen. Helfe man daher allerseits mit, damit wir umso rascher und besser aus den Fesseln der heute noch so unbefriedigenden Verhältnisse uns herauszuarbeiten vermögen.

Fritz Kaeser.

## Zoll- und Handelsberichte

**Französisches Einfuhrverbot.** Seit den Ausführungen über diesen Gegenstand in der letzten Nummer der „Mitteilungen“, hat sich leider die Lage in keiner Weise verändert. Nach wie vor bleiben die durch das Verbot betroffenen zirka 200 Artikel schweizerischer Herkunft, in erster Linie Seidenwaren, von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen. Die Behörden in Bern, die Gesellschaft in Paris, die schweizerischen Interessenten und auch die an der Einfuhr beteiligten französischen Firmen und Handelskreise sind in der Zwischenzeit allerdings nicht müßig geblieben und es hat an offiziellen und inoffiziellen Schritten nicht gefehlt, um, wenn nicht eine Aufhebung des Verbotes, so doch zunächst eine wesentliche Milderung zu erzielen. Heute hat es den Anschein, als ob wenigstens in letzterer Richtung etwas erreicht werden solle. Die französischen Abnehmer haben von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß zum mindesten die Einfuhr der vor dem 28. April, dem Tage der Veröffentlichung des Verbotes, bestellten Waren gestattet werden solle. Diese Auffassung scheinen einzelne Regierungen, so insbesondere die belgische, zu vertreten und auch der Bundesrat dürfte sich bis zur endgültigen Erledigung der Frage, mit einer solchen provisorischen Lösung zufrieden geben; den beteiligten schweizerischen Firmen wäre vorderhand damit ebenfalls günstig. — Das Verbot ist im übrigen von Anfang an durchbrochen worden, indem die französische Regierung davon nicht betroffen sein sollte. Auf diese Weise ist es der schweizerischen Stickerei- und Uhrenindustrie nach wie vor möglich, im Rahmen ihrer Kontingente vorläufig bis Ende Juli dieses Jahres, Waren nach Frankreich auszuführen. Nunmehr hat die französische Regierung auch die besondere Stellung anerkannt, die erklärt hat, daß die besonderen internationalen Abmachungen den italienischen Erzeugnissen durch das sog. Turiner-Abkommen vom 30. Mai 1917 zugestellt worden ist. Demgemäß ist die Einfuhr von italienischen, unter das Verbot fallenden Erzeugnissen, durch Frankreich seit drei Tagen freigegeben worden.

Für die Schweiz steht außer Zweifel, daß die Handelsübereinkunft des Jahres 1906 zwar französische Einfuhrverbote nicht ausschließt, sofern solche auf alle Staaten Anwendung finden, jedoch ebenso sehr eine Benachteiligung der Schweiz gegenüber anderen Staaten untersagt. So ist zu erwarten, daß demnächst erfreulichere Berichte aus Paris kommen, die von der Schweiz in Aussicht genommenen Gegenmaßregeln unterbleiben können und ein Zustand, der sich mit dem Frieden und Völkerbund schlecht verträgt, sein Ende findet. n.

**Neuer Zolltarif für Australien.** Die Regierung von Großbritannien hatte auf Grund der Zusatzkonvention vom 30. März 1914 die Meistbegünstigungsartikel IX und X unseres Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 6. September 1855 mit Bezug auf Australien auf den 9. Januar 1920 gekündet. Wie andere Dominions wünschte Australien, das im Begriffe war, einen neuen Zolltarif aufzustellen, mit Bezug auf das Zollwesen freie Hand zu erhalten. Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes schlug der Bundesrat, wie dem Bericht des Volkswirtschafts-Departments für das Jahr 1919 zu entnehmen ist, eine provisorische Verlängerung oder eine Verschiebung des Kündigungszeitpunkts bis zum Abschluß eines neuen Vertrages vor, jedoch ohne Erfolg. Die genannten Vertragsartikel sind infolgedessen mit 9. Januar 1920 abgelaufen und es hat die australische Regierung am 25. März gl. J. einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Generalzoll zurzeit auf die schweizerischen Erzeugnisse Anwendung findet.

Der neue australische Tarif sieht einen Vorzugszoll vor für Waren englischer Herkunft, einen Mitteltarif (Intermediate Tariff), dessen Sätze auf dem Wege von Verträgen gewährt werden können, und endlich einen Generaltarif für die Einfuhr von Staaten, mit denen Australien keine Vereinbarung getroffen hat. Die Zölle werden wiederum vom Wert erhoben und erfahren eine wesentliche Erhöhung unter gleichzeitig weitgehender Begünstigung englischer Erzeugnisse.

Für die wichtigsten schweizerischen Waren stellt sich der neue Tarif wie folgt, wobei zum Vergleich die Ansätze des Tarifs aufgeführt sind, der bis zum 25. März d. J. Geltung hatte:

	neuer Tarif		alter Tarif		
	engl. Vorzug-Tarif	Zwischen-Tarif	General-Tarif	Vertrags-Tarif	General-Tarif
Seidene Gewebe . . . . .	15	25	30	15	20
Seidenbeuteltuch . . . . .	frei	frei	10	frei	10
Baumwoll. u. Leinengewebe	frei	5	15	frei	5
Wollgewebe . . . . .	30	40	45	30	35
Stickereien am Stöck . . .	15	25	30	15	20
Vorhänge, Rideaux, baumwollene . . . . .	20	25	35	15	20
Vorhänge, Rideaux, seidene oder wollene . . . . .	35	40	50	15	20

Während die schweizerischen Erzeugnisse dank des Meistbegünstigungsvertrages mit Großbritannien und seinen Kolonien, bisher dem Zoll des Vertragstarifs unterworfen war, gelten nunmehr bis auf weiteres die Zölle des neuen Generaltarifs. Der Bundesrat ist weiter bemüht, der schweizerischen Einfuhr wenigstens den Zwischentarif zu sichern. Die Unterhandlungen werden durch das schweizerische Generalkonsulat in Melbourne geführt. Die Beurteilung der Frage scheint im wesentlichen auch davon abzuhängen, wie sich die Produktionsbedingungen und Löhne in der Schweiz im Verhältnis zu denjenigen in Australien verhalten.

**Erhöhung der kanadischen Zölle.** Am 19. September 1907 wurde zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen, der einer Reihe von französischen Erzeugnissen besonders Zollermäßigungen brachte. Gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel im Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom Jahr 1855, fanden diese Zollermäßigungen auch Anwendung auf die Einfuhr aus der Schweiz, allerdings nicht ohne daß von Seiten Frankreichs Widerspruch erhoben worden wäre. Für Seidengewebe insbesondere beträgt der Vertragszoll 20% vom Wert gegen 27,5% im Zwischentarif (Intermediate Tariff).

Frankreich hatte, wie alle Abkommen und Tarifvereinbarungen, auch den Vertrag mit Kanada auf den 10. September 1919 gekündet; immerhin sollte eine provisorische Verlängerung von drei zu drei Monaten stattfinden, bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung. Nunmehr hat jedoch die Kanadische Regierung ihrerseits dem Vertrag ein Ende gesetzt, indem dieser am 19. März 1919 auf den 19. Januar gekündet worden ist. Damit fallen auch die der Schweiz seinerzeit zugestandenen Zollermäßigungen auf Stickereien, Uhren, Schokolade, Seidenwaren usw. dahin und es tritt mit 19. Juni 1920 der Generalzoll in Kraft, der für Seidengewebe 30% vom Wert ausmacht.

**Vom Außenhandel der Vereinigten Staaten in Seidenwaren.** Das Handelsdepartement der Vereinigten Staaten hat kürzlich statistische Zusammenstellungen über den Außenhandel während der Jahre 1917-1919 veröffentlicht. Das „Bulletin des Soies et des

Soires" entnimmt ihnen einige der wichtigsten Ziffern über den amerikanischen Import und Export von Seidenwaren.

Im ganzen erreichte der Import der Union an ausländischen Seidenwaren im Jahre 1917 einen Wert von 28,5 Millionen Dollar; 1918 21 Millionen Dollar; 1919 45,642,989 Dollar. Während also die Einfuhr im Jahre 1918 etwas zurückging, wurde im darauf folgenden Jahre mehr als die doppelte Importsumme verzeichnet. Diese Tatsache ist umso überraschender, als die Ausdehnung der einheimischen amerikanischen Seidenfabrikation während des Krieges eher eine Einschränkung des Importes erwartet ließ. Es wäre interessant, die jeweilige Importmenge jeder einzelnen Kategorie von Seidengeweben feststellen zu können. Die offizielle Statistik beschränkt sich aber auf allgemeine Angaben über Herkunft der Seidengewebe für Konfektion, für Seidenstoffe am Stück, für Tülls und Stickereien. Dieser kurze Auszug genügt immerhin, um den Anteil der wichtigsten Länder am Seidenwarenimport der Vereinigten Staaten festzustellen:

Herkunft	1917 Doll.	1918 Doll.	1919 Doll.
Japan	12,190,140	11,870,846	27,687,578
Frankreich	7,312,130	3,442,382	7,692,267
England	688,902	324,461	1,188,394
Schweiz	386,138	114,633	398,800
Andere Länder 8			
Verschied. Artikel	7,946,134	5,789,541	8,675,950
Total	28,523,444	21,541,683	45,642,089

Trotzdem die Ausfuhr französischer konfektionierter Artikel 1919 auf volle 2,374,418 Dollar gestiegen ist, gegen nur Fr. 988,685 in 1918 und trotzdem auch Tüll- und Seidenstickereien starke Fortschritte verzeichneten, ist der Gesamtwert der französischen Lieferungen 1919 nur wenig größer als im Jahre 1917, während er allerdings mehr als das Doppelte von 1918 erreicht. Aufsehenerregend ist der gewaltig angeschwollene Teil Japans an der amerikanischen Versorgung, der von 11,870,846 Dollar in 1918 plötzlich auf 27,687,578 Dollar anstieg. Die Schweiz steht mit 398,800 Dollar 1919 dem Werte nach ungefähr auf der Höhe von 1917, wobei allerdings zu beachten ist, daß angesichts der starken Preissteigerung quantitativ natürlich ein Rückgang vorliegt.

Die Verschiebungen, die im Import von Seidenwaren nach der Union zwischen Frankreich und Japan stattgefunden haben, werden durch die monatliche Importstatistik der „Silk Association of America“ bestätigt. Wir geben hier die Zahlen für die Periode vom Mai bis Dezember 1918 und 1919, aus denen der in umgekehrtem Verhältnisse stehende Anteil Frankreichs und Japans am gesamten Seidenwarenimport der Vereinigten Staaten klar hervorgeht:

	Anteil Frankreichs		Anteil Japans	
	1918	1919	1918	1919
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Mai	33,1	36	52,07	53,9
Juni	20,2	31,1	69,9	47,5
Juli	17,9	25,2	66,4	59,7
August	32,2	27,4	55	57,2
September	25,9	36,8	61,8	52,1
Oktober	22,5	10,1	67,9	77,6
November	17,9	32,9	63,1	51,6
Dezember	27,1	17,8	51,8	70,7

Spärlicher sind die Angaben der offiziellen Statistik über die Ausfuhr amerikanischer Seidenwaren, wo im allgemeinen nur die Hauptzahlen geboten werden. Danach wurden im Jahre 1919 Seidenwaren im Betrage von 23,909,087 Dollar von den Vereinigten Staaten exportiert (1918: 17,981,672 Dollar; 1917: 8,607,582 Dollar) und zwar größtenteils nach Kanada, Australien, Argentinien und Brasilien.

**Die Wirtschaftsbeziehungen Bayerns zur Schweiz.** Nach der Auflösung der bayerischen Wirtschaftsstelle der Handelsabteilung der Bayerischen Gesandtschaft in Bern, die sich mit der Aufhebung der Bayerischen Gesandtschaft nicht mehr umgehen ließ, ist deren Leiter Dr. Lindner als Vizekonsul zum Deutschen Generalkonsulat in Zürich übergetreten und steht hier den bayerischen Interessenten wie bisher zur Verfügung. Auch das gesamte Material der ehemaligen bayerischen Handelsabteilung in Bern, einschließlich der bekannten Einrichtungen für Vertreternachweis, Warenaustausch, Firmenauskünfte usw. ist mit den entsprechenden Einrichtungen des Deutschen Generalkonsulats in Zürich vereinigt worden. Wir möchten darauf hinweisen, daß sich die Tätigkeit des dem Generalkonsulat in Zürich kürzlich angegliederten Deutschen Wirtschaftsdienstes in der Schweiz sich

auf die ganze Schweiz, nicht nur auf den Konsulatsbezirk Zürich erstreckt. Es ist aber durch die Vereinigung der bisherigen bayerischen Handelsabteilung in Bern mit dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich noch eine wesentlich breitere Grundlage für die Erstattung von Handelsauskünften aller Art geschaffen, da nunmehr auch das gesamte Material des Generalkonsulats und des Wirtschaftsdienstes zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich daher, daß die bayerischen Interessenten sich künftig in allen bayerisch-schweizerischen Wirtschafts- und Handelsträgen statt an die Handelsabteilung in Bern an das Deutsche Generalkonsulat in Zürich wenden. („Berl. Conf.“)

**Zur Förderung des englischen Außenhandels.** Auf Veranlassung des englischen Handelsdepartements und des englischen Konnektionsvereins wird eine Anzahl von Agenten nach Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden geschickt, welche mit der Aufgabe betraut sind, zur Förderung des englischen Außenhandels die genannten Märkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere soll durch die Agenten festgestellt werden, welche Methoden der Verpackung und Aufmachung in Anwendung zu bringen sind, welche Verkaufsgebräuche in den betreffenden Ländern herrschen und welcher Art die Konkurrenz ist, mit der englische Kaufleute zu kämpfen haben.

## \* \* \* \* \* Konventionen \* \* \* \* \*

**Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels.** Der Bundesrat hat die Statuten der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels genehmigt. Als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Genossenschaft bezeichnete der Bundesrat die Herren Seidenfabrikanten Heer in Bellikon als Präsident, Ernährungsdirektor Käppeli, Fürsprech Stucki, gewesener Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartements, Nationalrat Bersier, alt Nationalrat Steinmetz und Schwarz, Direktor des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

**Milderungen der Konventionsbedingungen der Krawattenstoff-Fabrikanten.** Der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten Deutschlands macht gleichzeitig im Namen des Vereins der österreichischen Krawattenstofffabrikanten in Wien bekannt, daß er die Verpflichtung der Abnehmerschaft zur Selbstverarbeitung der von den Verbandsmitgliedern gekauften Waren mit sofortiger Wirkung aufhebt, weil die für diese Bestimmung maßgebenden Voraussetzungen heute nicht mehr zutreffen. Ferner hat er, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, die am 28. Januar d. J. festgesetzte Anzahlung von 40 v. H. auf 30 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung tritt mit dem 15. d. M. für neue Aufträge in Kraft.

Durch Rundschreiben vom 1. März d. J. hatte der Verband aufs neue seiner Abnehmerschaft den freien Einkauf im Markt befählicher, sofort greifbarer Krawattenstoffe bis zum 15. d. M. gestattet. Da die Voraussetzungen für dieses Zugeständnis heute nicht mehr vorliegen, kommt dessen Verlängerung nicht mehr in Frage. Es treten daher die Bestimmungen über den Treulohn nunmehr wieder in vollem Umfange in Kraft.

## \* \* \* \* \* Sozialpolitisches \* \* \* \* \*

**Kant.-zürch. Angestelltenkartell.** Die ordentliche Jahrestagerversammlung des kantonal-zürcherischen Kartells der Privatangestellten- und Beamtenverbände nahm Stellung zu den Maßnahmen, die notwendig werden infolge des Volksentscheides über das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nationalrat Stoll, Präsident der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände gab in seinem Referat einen Überblick über die notwendigen sofortigen Schritte. Anschließend sprach Sekretär Horand über die politische Entrechtung der Angestellten, die zu einem Teil auf dem Schuldskonto der Angestellten selbst zu buchen sei, aber auch aus dem Wortlaut des Proporzgesetzes hervorgehe. Der Antrag des Referenten, die V. S. A. einzuladen, einen Fonds zu bilden zur Deckung der Einkommensverluste, die Angestellte bei Ausübung der Funktionen eines Parlamentärs oder als Mitglieder in Schiedsgerichten usw. erleiden, wurde lebhaft unterstützt. Mit Entrüstung nahm die Versammlung Kenntnis von der Tatsache, daß Angestellte von ihren Arbeitgebern veranlaßt wurden, auf die Kandidatur für den Kantonsrat zu verzichten. Ein Referat von Herrn Prof. Dr. Burri orientierte in interessanter Weise über die Arbeiten der vom Kartell und dem Festbesoldetenverband bestellten Steuerfragenkommission. Ueber die Abgabe ver-